

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes Öffentliche Konsultation zur Transformation des Vergaberechts („Vergabetransformationspaket“)

06.02.2023

Allgemeines

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition vereinbarte Reform des Vergaberechts, insbesondere das Ziel, die öffentliche Beschaffung und Vergabe sozial, ökologisch und innovativ auszurichten und die Verbindlichkeit zu stärken.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstandsverwaltung
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und
Steuerpolitik

Referat Tarifkoordination

Die öffentliche Hand verfügt mit einem jährlichen Auftragsvolumen von etwa 300 Mrd. bis 500 Mrd. Euro¹ über enorme Gestaltungsmacht. Dabei ist der Staat kein normaler Marktteilnehmer, sondern besitzt eine Vorbildfunktion, die sich in einem verantwortungsvollen Umgang mit Steuergeldern zeigt. Der Preis allein darf dabei für den Zuschlag für Beschaffungen und Vergaben nicht ausschlaggebend sein. Vielmehr ist verantwortungsvolle Vergabepaxis, soziale, ökologische und innovative Kriterien der Vergabe verbindlich festzuschreiben.

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Die Bindung öffentlicher Vergaben an Tarifverträge und Bedingungen Guter Arbeit sind für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die zentralen sozialen Kriterien der öffentlichen Vergabe. Der Staat darf Lohn- und Sozialdumping nicht subventionieren. Wir begrüßen daher das Vorhaben der Bundesregierung, eine Tariftreue-Regelung für Bundesvergaben zu schaffen, die die Stärkung der Tarifbindung und der Tarifpartner sowie die Schaffung von Wettbewerbsgleichheit zum Ziel hat. Diese Regelung muss zügig umgesetzt und angewandt werden. Insgesamt betonen wir die Notwendigkeit, dass der Bund verbindliche Vorgaben zur Tarifierung und Bedingungen Guter Arbeit überall dort macht, wo Bundesmittel zum Einsatz kommen (Beschaffung, Konzessionen, Unternehmensbeteiligungen, Wirtschafts- und Kulturförderungen etc.).

Zu den weiteren Aspekten eines Vergabetransformationspakets nehmen wir wie folgt Stellung.

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021): Monitoring-Bericht der Bundesregierung zur Anwendung des Vergaberechts 2021. Berlin, S. 23.; OECD (2019): Öffentliche Vergabe in Deutschland. Strategische Ansatzpunkte zum Wohl der Menschen und für wirtschaftliches Wachstum. Paris.



Aktionsfeld 1: Stärkung der umwelt- und klimafreundlichen Beschaffung

1. Auf welcher Stufe des Vergabeverfahrens können Sie sich eine (verpflichtende) Berücksichtigung von umwelt- oder klimabezogenen Aspekten am besten vorstellen? Eher in der Leistungsbeschreibung, bei den Eignungs- oder Zuschlagskriterien, in den Ausführungsbedingungen oder in einer Kombination davon?

Umwelt- und klimafreundlicher Beschaffung sollte verpflichtend in der Leistungsbeschreibung, aber auch bei den Eignungs- oder Zuschlagskriterien Berücksichtigung finden. Neben der Verbindlichkeit können so unterschiedliche Angebote nach transparenten Kriterien bewertet und verglichen werden. Auch die Ausführungsbedingungen sollten umwelt- und klimafreundliche Aspekte verpflichtend umfassen.

Darüber hinaus sollten diese Aspekte bereits in der Vorinformation zum Vergabeverfahren benannt werden. Damit erhalten Bieter Gelegenheit zur Vorbereitung und alle Beteiligten transparente Informationen, was ein Nachsteuern bis zur Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung ermöglicht.

2. Existieren aus Ihrer Sicht bereits zielgerichtete und hinreichend praxistaugliche Vorbilder für die verbindliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (welche?)?

Insgesamt ist die Berücksichtigung der **Lebenszykluskosten** im Vergabeverfahren zielführend. Hierzu zählt der Energie-, Ressourcen- und Emissionsverbrauch in den Phasen der Produktherstellung (Rohstoffgewinnung und -verarbeitung, Produktherstellung, Nutzung von Hilfsstoffen, Transport), während der Nutzung (Energie- und Ressourcenverbrauch, Wartung, Reparatur) und bei Nutzungsende (Entsorgung, Recycling, Transport) (§ 59 VgV). Ausschreibungsbedingungen müssen neben den wirtschaftlichen Kriterien auch Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien enthalten. Im Rahmen eines transparenten Vergabeverfahrens ist eine vollständige europäische Wertschöpfungskette (F&E, Projektplanung, industrielle Fertigung, Installation, Betrieb, Service und Rückbau) vornehmlich zu berücksichtigen.

Dies kann so gestaltet sein, dass der Bieter als Bestandteil seines Gebots eine vorläufige Projektbeschreibung einreicht, die nachvollziehbare und belegte Angaben zur CO₂-Bilanz bei Herstellung, Transport, Betrieb und Nutzungsende enthält. Bei der Angebotsbewertung sind Transportwege von Produktionsteilen sowie Materialien und Dienstleistungen entlang der Wertschöpfung entsprechend ihrer CO₂-Bilanz bzw. Ressourceneinsparung zu bewerten (Beispiel: Die maximale Punktzahl von x Bewertungspunkten erhält das Gebot mit den kürzesten Wegen); zu berücksichtigen wäre dabei auch die Recyclingfähigkeit von Produktteilen unter Angabe einer Recyclingquote oder den Umfang des Einsatzes von „grünen“ Produktteilen (z. B.: „grünem“ Stahl) im geplanten Projekt.



Noch immer werden in Vergabeverfahren klimabezogene, aber insbesondere auch soziale Kriterien zu stark dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit und des günstigsten Preises untergeordnet, wenn deren Vorgabe nicht verbindlich ist. Das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz - SaubFahrzeugBeschG) hingegen sieht unter § 5 die Einhaltung von Mindestzielen als Mindestprozentsatz sauberer bzw. emissionsfreier Nutzfahrzeuge vor. Im Energiebereich verweist das Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG) in § 53 auf die Bewertung der Gebote nach dem Beitrag zur Dekarbonisierung des Ausbaus der Windenergie auf See. Entsprechend erhält die maximale Punktzahl von 5 Bewertungspunkten für ungeförderten Strom aus erneuerbaren Energien das Gebot, das den höchsten Anteil an ungefördertem Strom aus erneuerbaren Energien bzw. das den höchsten Anteil an grünem Wasserstoff im Herstellungsprozess nachweist. Solche Modelle sind gute Vorbilder für die anstehende Reform des Vergaberechts.

3. Welche rechtlichen oder praktischen Punkte könnten aus Ihrer Sicht am besten zu einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung beitragen? Wie hilfreich wären z. B. praktische Anleitungen, Begründungspflichten, Selbstverpflichtungen, Quoten, Ge- und Verbote oder Mindeststandards?

Notwendig sind verpflichtende Vorgaben von Mindeststandards, Quoten und Ge- und Verboten in Vergabeverfahren, deren Einhaltung verbindlich und deren Abweichung nur in einem begründetem Ausnahmefall zulässig ist. Selbstverpflichtungen der bietenden Unternehmen sind wegen ihrer Unverbindlichkeit sehr kritisch zu sehen.

Öffentliche Auftraggeber müssen im Umgang mit den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben, deren Anforderungen und Kontrollen entsprechend geschult werden.

Damit gesetzliche Vorgaben wirksam umgesetzt werden, braucht es zur Überprüfung eine Pflicht der öffentlichen Auftraggeber zu regelmäßigen Kontrollen in einem definiertem Mindestumfang während der gesamten Vertrags- und Ausführungslaufzeit. Kontrollen und deren Ergebnisse müssen dokumentiert und für Entscheidungsträger einsehbar sein. Auftragnehmer müssen verpflichtet werden, Unterlagen und Nachweise offenzulegen. Es sollte eine bundeseigene Prüfbehörde mit vergaberechtlich geschultem Personal eingerichtet werden. Mindestens braucht es aber eine Personalaufstockung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit.

Zur Stärkung der Verbindlichkeit muss der Wortlaut der § 127 Abs. 1 und § 128 Abs. 2 GWB und der entsprechenden Vorschriften in den Vergabeverordnungen (z. B. § 58 VgV) angepasst werden.

§ 97 Abs. 3 GWB bestimmt im Wortlaut: „Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.“ Dem stehen die „Kann-Regelungen“ in § 127 Abs. 1 für den Zuschlag und § 128 Abs. 2 für die Auftragsausführung entgegen.



Aus unserer Sicht sollte § 127 Abs. 1 Satz wie folgt geändert werden: „Zu dessen Ermittlung **sind** neben dem Preis auch qualitative, umweltbezogene und soziale Aspekte gleichberechtigt zu **berücksichtigen**.“

Empfohlene Änderung § 128 Abs. 2: „Öffentliche Auftraggeber **legen** darüber hinaus besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags (Ausführungsbedingungen) **fest**, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand entsprechend § 127 Absatz 3 in Verbindung stehen. [...] Sie **umfassen** insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange oder den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen.“

4. In welchen Branchen sehen Sie besondere Chancen für die umwelt- und klimafreundliche Beschaffung? Gibt es Ihrer Ansicht nach Leistungen, die keine entsprechende Umwelt- oder Klimarelevanz haben könnten? Bitte erläutern Sie.

In jeder Branche der öffentlichen Auftragsvergabe ist auf eine nachhaltige und klimafreundliche Beschaffung zu achten. Die größten Potenziale sind im Bausektor, im Verkehrsbereich und im Ausbau erneuerbarer Energien sowie im klimafreundlichen Ausbau der Infrastruktur zu sehen.

Im **Bausektor** ergibt sich klimaschonendes Potenzial durch eine Pflicht zur Beachtung der Umweltverträglichkeit und des ressourcenschonenden Einsatzes von Baumaterialien.

Die Gestaltung des öffentlichen **Fuhrparks** ist ein Feld besonderer Klimarelevanz, weil von großer Sichtbarkeit und somit auch Vorbildfunktion. Die Potenziale nicht motorisierter und Elektromobilität können unterstrichen werden. Zudem können Anreize für hiesige Fahrzeugproduktion (E-Busse, Sonderfahrzeuge (Müll- etc.; E-(Lasten-)Fahrrad) gesetzt werden. Der öffentliche Fuhrpark könnte aufgrund hoher Nutzungsintensität auch Impulse für Wertstoffkreisläufe und Recycling geben.

Der Auf- und Ausbau und die öffentliche Förderung der **erneuerbaren Energien** in der Windindustrie (inklusive maritime Anlagen), von Elektrolyseanlagen, Energieanlagen- und Kraftwerksbau, Energieversorgungsnetzen (inklusive Fernwärmenetze), und Speicher, der (öffentlichen) Gebäudemodernisierung, öffentlichen Heizungsanlagen, Wärmepumpen, Ausbau von Solaranlagen (inkl. Photovoltaik) an öffentlichen Gebäuden bzw. Freiflächen und der Ausbau und Retrofit der öffentlichen Infrastruktur muss Hand in Hand mit nachhaltigen und sozialen Beschaffungs- und Förderkriterien gehen.

Prinzipiell müssen gemäß den EU-Vergabevorschriften (Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25 EU) alle Körperschaften des öffentlichen Rechts an die öffentlichen Vergaberegeln und damit auch an die nachhaltigen und sozialen Beschaffungsregeln gebunden werden.



Aktionsfeld 2: Stärkung der sozial-nachhaltigen Beschaffung

5. Welche Aspekte einer sozial verantwortlichen Beschaffung sollten über die Berücksichtigung von Tarifverträgen hinaus aus Ihrer Sicht prioritär bei der öffentlichen Beschaffung verfolgt oder intensiviert werden?

Der niedrigste Preis darf kein alleiniges Zuschlagskriterium mehr sein. Vielmehr sind bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote Höchstquoten für den Preis vorzusehen, Folgekosten sind mit einer Mindestquote zu berücksichtigen. Zudem sind zwingend auch gesamtwirtschaftliche Aspekte bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einzubeziehen. Dazu gehört die verbindliche Berücksichtigung sozialer Aspekte. Kern von Bedingungen „Guter Arbeit“ ist die Einhaltung des maßgeblichen Tarifvertrags. Die §§ 127 GWB und 58 VgV sind entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus gehören zu den sozialen Kriterien aus unserer Sicht auch die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen, das Einhalten von Ausbildungsquoten, Maßnahmen der Frauenförderung, Maßnahmen der Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, die Gleichstellung von Leiharbeiter*innen und betriebliche Mitbestimmung im Unternehmen. Bieter, deren Betriebe solche sozialen Aspekte umsetzen, haben bei der Zuschlagsbewertung durch eine Plus-Punkt-Bewertung Vorrang.

Als soziales Kriterium ist ebenfalls die Personalüberleitung bei Neuvergaben zu werten. Bei einer Neuvergabe braucht es eine verpflichtende Vorgabe der Personalübernahme dauerhaft mindestens zu den bisherigen Bedingungen für alle betroffenen Beschäftigten.

Oft werden soziale Vorgaben, Lohn- und Sozialstandards durch den Einsatz von Nachunternehmen umgangen. Es braucht daher eine gesetzliche Begrenzung von Untervergabeketten und desselben Auftragsgegenstandes auf höchstens drei Glieder sowie effektive Kontrollen, abschreckende Sanktionen, die alle Glieder einer Untervergabekette einbeziehen, und eine effektive Nachunternehmerhaftung.

Die Einbindung von Arbeitnehmervertretungen im Vorfeld einer Subvergabe durch den Auftragnehmer ist verbindlich zu regeln, und zwar bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Subvergabe, bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung und in der Begleitung und Kontrolle der Umsetzung. Die Anwendung des § 80 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und eine Ergänzung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats (§ 87 BetrVG) sind dahingehend weiter zu konkretisieren. Gegebenenfalls sollte für den Sachverhalt auch die Aufnahme in den § 80 Abs. 3 BetrVG in Erwägung gezogen werden, um den Betriebsräten – ähnlich wie in Bezug auf künstliche Intelligenz – einen Anspruch auf einen Sachverständigen zu sichern.



6. Wie könnte dies aus Ihrer Sicht am besten im Vergabeverfahren und -recht integriert werden?

Analog zu den umweltbezogenen Aspekten in Frage 3 sollte die Verbindlichkeit sozialer Kriterien durch eine Änderung des GWB in §§ 127 und 128 und der Regelungen in der VgV (z.B. §§ 58, 61 VgV) gestärkt werden, indem die dortigen „Kann-“ in „Muss-Regelungen“ überführt werden.

Wie bei umweltbezogenen Aspekten sollten die sozialen Kriterien in der Leistungsbeschreibung, bei den Eignungs- oder Zuschlagskriterien und den Ausführungsbedingungen verbindlich Berücksichtigung finden. Neben der Verbindlichkeit können so unterschiedliche Angebote nach transparenten Kriterien bewertet und verglichen werden. Diese Aspekte müssen zudem bereits in der Vorinformation zum Vergabeverfahren benannt werden, um Bietern eine frühzeitige Vorbereitung und allen Beteiligten transparente Information zu ermöglichen. Dadurch wird ein Nachsteuern bis zur Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung ermöglicht.

Die Regelungen zum Personalübergang sollten im GWB (§ 131) und im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 613a) festgeschrieben werden. Zur Ausweitung der Beteiligungsrechte von Arbeitnehmervertretungen bei Sub-Aufträgen im BetrVG siehe Frage 5.

Der verbindliche Nachweis der Tarifbindung bzw. der Einhaltung des maßgeblichen Tarifvertrages ist in einem zum schaffenden Bundes-Tariftreue-Gesetz zu regeln.

7. Wie können soziale Innovationen wie. z. B. Sozialunternehmen durch die öffentliche Vergabe gestärkt werden?

Durch eine stärkere Berücksichtigung qualitativer Vorgaben und den gezielten Aufruf zur Einreichung und Berücksichtigung innovativer Konzepte.



Aktionsfeld 3: Digitalisierung des Beschaffungswesens

8. Welche der folgenden Dienste kennen Sie und welche davon nutzen Sie? Zentraler Bekanntmachungsservice, Datenservice öffentlicher Einkauf, die neuen elektronischen Standardformulare, weitere Projekte zur Digitalisierung des öffentlichen Einkaufs (bitte benennen). Was fehlt aus Ihrer Sicht zur vollumfänglichen Digitalisierung der Vergabeverfahren?

Trifft nicht zu.

9. Spricht aus Ihrer Sicht etwas gegen die elektronische Einreichung von Nachprüfungsanträgen und virtuelle mündliche Verhandlungen in Nachprüfungsverfahren? Bitte erläutern Sie.

Trifft nicht zu.

10. Welche weiteren Schritte sind praktisch und rechtlich zur Digitalisierung der Nachprüfungsverfahren aus Ihrer Sicht insbesondere erforderlich?

Auch für die digitalisierenden Prozesse braucht es entsprechende Personalkapazitäten. Neben einer ausreichenden Personalausstattung muss es darum gehen, die Beschäftigten für die neuen Anforderungen weiter zu qualifizieren, entsprechendes Arbeitsmaterial zur Verfügung zu stellen sowie attraktive Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Aktionsfeld 4: Vereinfachung und Beschleunigung der Vergabeverfahren

11. Welche Vereinfachungs- und Beschleunigungspotenziale sehen Sie noch im Vergaberecht? Wo setzen aus Ihrer Sicht Rechtssicherheit, Wirtschaftlichkeit oder das europäische Vergaberecht wichtige Grenzen?

Die Vereinfachung von Vergabeverfahren darf aus unserer Sicht nicht dazu führen, sich im Namen der Bürokratieersparnis auf Selbsterklärungen zu verlassen. Vielmehr müssen intelligente Lösungen entwickelt werden. Hierbei wäre zu beachten, dass insbesondere im Handwerk wie auch in anderen Bereichen kleine und mittelständische Betriebe über sehr unterschiedliche Ressourcen zur Beteiligung an Vergabeverfahren verfügen.

Eine Möglichkeit zur Beschleunigung und Vereinfachung stellen Präqualifikationsverfahren für Bieter dar. Das PQ-Verfahren des Baubereichs ist etabliert und akzeptiert. Dessen Übertragbarkeit oder der Aufbau ähnlicher Systeme für weitere Branchen ist zu prüfen.

Dabei ist Folgendes zu beachten: Die Einführung eines Tariftreuegesetzes für Vergaben des Bundes und die Reform des Vergaberechts muss zwingend mit einer – vorher zu erlassen-



den – Tariftreuregelung im PQ-Verfahren der Baubranche einhergehen. Denn das PQ-Verfahren in seiner aktuellen Ausgestaltung in der VOB/A beinhaltet noch nicht die Prüfung der Tariftreue der antragstellenden Unternehmen. Das wäre aber erforderlich, damit die Tariftreue-Regel in der Baubranche nicht leerläuft. Hierfür ist die VOB/A für Bauleistungen entsprechend anzupassen: Tarifgebundene Unternehmen müssen bei Antragstellung ihre Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband der Baubranche nachweisen. Nicht tarifgebundene Unternehmen müssen bei Antragstellung die Anwendung der einschlägigen Tarifverträge nachweisen. Diesbezüglich müssen auch Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung der tariflichen Arbeitsbedingungen vorgesehen werden.

12. *Inwieweit können Sie sich eine Flexibilisierung des Losgrundsatzes vorstellen, etwa für wichtige Transformationsvorhaben?*

Trifft nicht zu.

13. *Wie kann die Vergabepaxis einfacher und schneller gelingen? Wie könnten Ihrer Ansicht nach Vergabeverfahren z. B. noch weiter professionalisiert werden? Warum haben Sie oder Ihr Unternehmen sich zuletzt gegebenenfalls nicht mehr an öffentlichen Vergabeverfahren beteiligt?*

Es gilt, die Beschäftigten in Vergabestellen für die neuen Anforderungen weiter zu qualifizieren, entsprechendes Arbeitsmaterial zur Verfügung zu stellen sowie attraktive Arbeitsbedingungen zu schaffen. Oft führt wahrgenommene Rechtsunsicherheit dazu, dass Vergabestellen rechtlich existierenden Handlungsspielraum zur sozialen und umweltbezogenen Ausrichtung der Vergabe nicht ausschöpfen.

Im Vorfeld der Gestaltung der Ausschreibungsbedingungen ist eine stärkere Einbindung von Expert*innen aus der Praxis nötig, z. B. aus Arbeitnehmervertretungen, Gewerkschaften und Verbänden. Diese können wertvolle Informationen zu realen Anforderungen und Umsetzbarkeit liefern.

14. *Inwieweit können Sie sich auch eine weitere Vereinheitlichung des Vergaberechts vorstellen (formell in einem „Vergabegesetz“ oder materiell stärkere Angleichungen)?*

Eine Vereinheitlichung des Vergaberechts darf nicht dazu führen, dass bestehende Schutzvorschriften für Beschäftigte reduziert werden. Manche Landesvergabegesetze verfügen über umfangreichere soziale (Mindest-)Vorgaben als andere. Es darf kein Absinken dieser Standards auf Länderebene geben. Vielmehr müssen weitergehende Vorgaben bei Vergaben auf unterschiedlicher Verwaltungsebene weiter möglich sein.



Aktionsfeld 5: Förderung von Mittelstand, Start-ups und Innovationen

15. Welche rechtlichen und praktischen Stellschrauben sehen Sie für eine starke Einbeziehung von kleinen und mittelständischen Unternehmen in die öffentliche Beschaffung?

Auch kleine und mittelständische Unternehmen müssen Lohn- und Sozialstandards und Kriterien guter Arbeit einhalten. Vorgaben im Vergabeverfahren dürfen nicht an eine Mindestbeschäftigtenzahl gekoppelt sein.

16. Welche Rolle spielen für Sie zum Beispiel Unteraufträge oder Bietergemeinschaften, Eignungskriterien oder Ausführungsbedingungen? Welche rechtlichen und/oder praktischen Herausforderungen sehen Sie hier?

Oft werden Lohn- und Sozialstandards und die betriebliche Mitbestimmung durch den Einsatz von Nachunternehmen umgangen. Es braucht daher eine gesetzliche Begrenzung von Untervergabeketten und desselben Auftragsgegenstandes auf höchstens drei Glieder sowie effektive Kontrollen, abschreckende Sanktionen, die alle Glieder einer Untervergabekette einbeziehen, und eine effektive Nachunternehmerhaftung.

Im Zusammenhang mit Nachunternehmen und Unteraufträgen sollte die Definition gemäß § 5 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zum Tragen kommen: Die Wertschöpfungskette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und Anlagen und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst 1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, 2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und 3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

17. Wie stark nutzen Sie Markterkundungen oder funktionale Ausschreibungen bzw. innovative Vergabeverfahren, um Innovationen und Start-ups im Design von Vergabeverfahren besser zu berücksichtigen? Welche praktischen oder rechtlichen Hürden sehen sie hier?

Trifft nicht zu.

18. Was hat Sie ggf. bisher gehindert, innovative Vergabeverfahren (wie zum Beispiel dynamische Beschaffungssysteme oder elektronische Auktionen) zu nutzen?

Trifft nicht zu.



Sonstiges

19. Wie priorisieren Sie die Aktionsfelder? Welche aufgeworfenen Fragen sind Ihnen besonders wichtig?

Für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften liegt die Priorität in der Stärkung der Verbindlichkeit der sozial-nachhaltigen Beschaffung (Aktionsfeld 2) und der Stärkung der umwelt- und klimafreundlichen Beschaffung (Aktionsfeld 1).

Der Staat muss seiner Verantwortung für Gute Arbeit, die Stärkung des Tarifsystems und die betriebliche Mitbestimmung beim Einsatz von Steuermitteln in Vergaben und Beschaffungen gerecht werden. Dadurch werden bestehende Arbeitsbedingungen in unseren Branchen und das Tarifsystem gestärkt und Wettbewerbsgleichheit zwischen Unternehmen gewährleistet.

Gleichzeitig trägt der Staat Verantwortung für die klimaneutrale Transformation der Wirtschaft. Die Berücksichtigung von Lebenszykluskosten, emissionsarmer Beschaffung und heimischen Wertschöpfungsketten in der öffentlichen Auftragsvergabe sind ein angemessenes und verhältnismäßiges Mittel zur Erreichung dieses Ziels.

20. Sehen Sie Zielkonflikte und falls ja, wie sollten diese aus Ihrer Sicht aufgelöst werden?

Entbürokratisierung, Vereinheitlichung, Vereinfachung und Beschleunigung dürfen nicht dazu führen, dass soziale und umweltbezogene Standards abgesenkt oder deren Verbindlichkeit geschwächt werden. Weder durch gesetzliche Vorgaben noch durch Umsetzungs- oder Kontrolldefizite.

21. In welchen weiteren Bereichen sehen Sie rechtlichen Anpassungsbedarf der Vergabeverfahren? Welche praktischen Lösungen sehen Sie als besonders wichtig an?

Zur wirksamen Umsetzung braucht es engmaschige und regelmäßig stattfindende Kontrollen während der gesamten Vertragslaufzeit. Auftragnehmer müssen dazu verpflichtet sein, Nachweise und Unterlagen offenzulegen, Auftraggeber dazu, Kontrollen durchzuführen oder zu veranlassen. Kontrollbehörden müssen personell aufgestockt und vergaberechtlich geschult werden. Kontrollen und Nachweispflichten müssen auch Nachunternehmer erfassen.